

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Stadtplanung und Verkehr**  
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

**TOP:**

- A. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 737 "Römerweg", 7. Änderung;**  
**B. Bebauungsplan Nr. 737 "Römerweg", 7. Änderung;**

**Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen,**

**Beschluss, Satzungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 184/2016

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt  
Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich  
öffentlich

**Sitzungstermine**

09.11.2016  
14.11.2016

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

A.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.03.2016:

Im Rahmen der Bürgeranhörung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum Planinhalt gestellt. Ein Bürger merkt an, dass im Wald, der für die Erweiterung der Firma Lixfeld umgewandelt werden soll, alte Eichen stehen würden und dort geschützter Ilex vorhanden sei. Auch würde der dortige Waldboden die Funktion einer Regenrückhaltung besitzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Betriebserweiterung für die Firma Megatec eventuelle Munitionsreste im Waldboden vorhanden sein könnten.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, zwei Waldflächen für Erweiterungsvorhaben der Firmen Lixfeld und Megatec in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ vorzunehmen.

Dabei handelt es sich nach dem Umweltbericht um eine Inanspruchnahme von rund 0,5 ha Eichen-Mischwald mittleren Alters für die Betriebserweiterung der Firma Megatec und um die Umwandlung von rund 1,8 ha Buchen-Eichenwald und Eichen-Mischwald aus geringen bis mittleren Baumhölzern für die Erweiterung der Firma Lixfeld. Aus forstrechtlicher Sicht wurden diese Eingriffe in den Wald durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen ausgeglichen.

Nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid verfügt der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße Hoher Hagen über eine ausreichende Kapazität, um das zusätzliche Niederschlagswasser der künftigen Dachflächen der geplanten Erweiterungshallen für die Firma Lixfeld aufnehmen zu können. Insofern ist die Waldumwandlung (Verlust von Flächen für die Regenrückhaltung) aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung unproblematisch.

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis auf Munitionsreste im Waldbereich, der für die Firma Megatec umgewidmet werden soll, geprüft. Dem Waldeigentümer ist über Munitionsvorkommen oder Munitionsreste auf seinem Grundstück nichts bekannt. Nach einer Luftbildauswertung für Lüdenscheid durch die Bezirksregierung Arnsberg hat die Luftbildauswertung für die in Rede stehende Waldfläche neben dem Betriebsgrundstück Römerweg 25 keine Bombenabwürfe erkennen lassen. Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Lüdenscheid hat daraufhin mit Ordnungsverfügung vom 16.06.2016 die Kampfmittelfreiheit des Grundstückes bescheinigt.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 29.01.2016 und vom 26.08.2016

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vorgetragen, dass für die Planänderung im Bereich der Firma Megatec hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im weiteren Planverfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen seien. Es sei sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Änderungsbereich der Firma Lixfeld sei hinsichtlich des Schutzgutes Boden die massive Abgrabung sowie der schutzwürdige Boden im nordwestlichen Geltungsbereich nach Einschätzung der Fachbehörde nicht hinreichend bewertet. Im weiteren Verfahren sei dieses Schutzgut auch hinsichtlich der Ausgleichsermittlung stärker zu berücksichtigen. Dem Schutzgut Landschaft sollte durch eine wesentlich breitere, westliche Abgrenzung aus Gehölzen/Baumbestand stärker Rechnung getragen werden. Dadurch könne eine angemessene Eingrünung durch bereits vorhandenen Baumbestand gewährleistet werden. Hier sollten entsprechende Festsetzungen erfolgen. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen und sicherzustellen, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Dabei sollte der Erhalt möglichst vieler Altbäume (Höhlenbäume) das Ziel sein. Dem Erhalt bzw. der Schaffung natürlicher Quartiere ist in jedem Fall der Vorzug gegenüber dem Einsatz künstlicher Ersatzquartiere zu geben.

Sowohl durch die geplante Betriebserweiterung der Firma Lixfeld als auch durch die Waldumbaumaßnahme (WUM) werde ein großer Laubwaldbereich mit Anteilen an Altbäumen in Anspruch genommen, der im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Wald dargestellt ist. Damit der verbleibende Waldbereich künftig noch über eine substantiell ausreichende Größe und ökologische Funktion sowie einen entsprechenden Zuschnitt verfüge, sollte die nördliche Baugrenze mindestens bis auf die Verlängerung des bestehenden Böschungsverlaufs zurückgenommen werden. Städtebaulich würde dann eine Bebauungslinie am nördlichen Rand des Gewerbegebietes entstehen, die das Gebiet sinnvoll abschließe. Diese Abgrenzung sollte auch im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege merkt abschließend an, dass der erforderliche Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für beide Änderungsbereiche nicht auf Offenlandflächen (insbesondere Grünland) erfolgen sollen, da Länderscheid bereits über einen hohen Bewaldungsanteil verfüge und die verbliebenen Offenlandbereiche häufig einen hohen ökologischen Wert besäßen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Ferner sollten die im Umweltbericht bzw. die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen zeitlichen Abfolge sichergestellt und durchgeführt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen. Die landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft der Bebauungsplanänderung rechtlich abzusichern.

Der Fachdienst Bodenschutz bittet darum, für die Betriebserweiterung der Firma Lixfeld folgende Hinweise aufzunehmen:

Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte

es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

#### Stellungnahme:

Das Büro Ökoplan aus Essen hat eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1 und 2) erarbeitet. In dem Umweltbericht wurde neben einer Bestandsaufnahme eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter abgegeben. Ferner wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung ermittelt. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Tierarten ermittelt. Es wurden dort die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz benannt. Auf einer südlich der Straße Im Wiesental gelegenen, etwa 33 mal 300 m großen Teilfläche wurde im Mai 2016 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein arten- und strukturreicher Waldmantel angelegt. Dazu wurden die vorhandenen Fichten und Douglasien sowie ein Großteil der Pioniergehölze entfernt und durch die Anpflanzung von Früchte tragenden Gehölzen wie Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Vogelbeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Bergahorn, Waldrebe und Hundrose ersetzt. Dadurch kann sich dort ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Nahrungsangebot und guten Deckungsmöglichkeiten für die Haselmaus entwickeln. Insbesondere in den Randbereichen sind bereits einige für die Haselmaus geeignete Gehölzstrukturen vorhanden (beispielsweise Haselsträucher), die die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sinnvoll ergänzen. Zur Erhöhung des Angebotes an geeigneten Tagesverstecken für die Haselmaus wurden auf der Maßnahmenfläche zusätzlich Haselmauskästen installiert. Ferner wurden vier Totholz- und Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat angelegt. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen und Aussagen zur Entwicklungsdauer der Maßnahme und Bestandsentwicklung der Haselmaus auf der Maßnahmenfläche treffen zu können, wird von einem Fachbiologen in den Jahren 2016 bis 2018 ein dreijähriges Monitoring durchgeführt. Hierzu werden die installierten Haselmauskästen viermal jährlich auf einen Haselmausbesatz kontrolliert. Das Büro Ökoplan wurde für dieses Monitoring bereits beauftragt. Zur Schaffung geeigneter Quartiermöglichkeiten werden für die Fledermäuse in der vorgesehenen Maßnahmenfläche an geeigneter Stelle zusätzlich Fledermauskästen installiert.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregungen hinsichtlich der Berücksichtigung des schutzwürdigen Bodens, des Schutzgutes Landschaft und der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden dem Fachbüro Ökoplan mitgeteilt. Das Büro Ökoplan hat daraufhin die Anregungen in der Untersuchung berücksichtigt und die ergänzenden Ergebnisse in den Umweltbericht und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet.

Die Stadt Lüdenscheid kann der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde auf eine Zurücknahme der nördlichen Baugrenze nicht folgen, da die Firma Lixfeld für die vorgesehenen neuen Gewerbehallen die in der Planung ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche zwingend benötigt und sich dadurch die Lage der nördlichen Baugrenze ergibt. Diese Baufläche ist bereits ohne potenzielle Reserveflächen geplant, so dass eine Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erweiterungsplanung der Firma Lixfeld in Frage stellen würde.

Entlang der Straßen Hoher Hagen und Gielster Stück wird die geplante Betriebserweiterungsfläche durch eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB umrahmt. Ziel der geplanten Anpflanzungsfläche, die im Wesentlichen aus Sträuchern bestehen soll, ist eine gestalterische Eingrünung des Betriebsgrundstückes zur Straße. Zwei vorhandene Höhlenbäume können dadurch als Fledermausquartier erhalten bleiben. Zusätzlich wird dort ein Zufahrtsverbot festgesetzt, um eine Unterbrechung der zusammenhängenden Eingrünung durch Grundstückszu-

fahrten zu unterbinden. In Verbindung mit dem anschließenden Wald ist das neue Betriebsgrundstück somit nach allen Seiten zusammenhängend eingegrünt.

Die Stadt Lüdenscheid hat die Kompensationsflächen für den erforderlichen Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Forstbehörde und mit der Unteren Landschaftsbehörde im Planverfahren fachlich abgestimmt. Dabei konnten im Stadtgebiet Ausgleichsflächen gefunden werden, die sich auf die bestehenden ökologisch wertvollen Offenlandflächen nicht negativ auswirken. Es handelt sich um Flächen, auf denen eine ökologische Aufwertung möglich ist.

Die Stadt Lüdenscheid steht der Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stadt Lüdenscheid wird die Firma Lixfeld und auch die Firma Megatec im Rahmen der geplanten Betriebserweiterungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien beraten. Auf eine Festsetzung in den beiden Bebauungsplanänderungen wird allerdings verzichtet.

Die Durchführung und Erhaltung der landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden vor dem Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Firma Lixfeld und der Stadt Lüdenscheid öffentlich-rechtlich gesichert.

Der Hinweis des Fachdienstes Bodenschutz wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in den Begründungstext des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

### 3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 04.01.2016

Die Fachbehörde macht darauf aufmerksam, dass angrenzend an die südwestliche Planungsfläche ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal – Grenzwall (Landwehr) zwischen Gelstern und Schnarüm – liegt. Das Bodendenkmal darf nicht durch die geplante Baumaßnahme der Firma Lixfeld beeinträchtigt oder verändert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden hingegen keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt.

Der LWL weist jedoch darauf hin, dass wegen der gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises für Betroffene in den Bebauungsplan gebeten.

#### Stellungnahme:

Den Anregungen des LWL wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

### 4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.01.2016 und vom 17.08.2016

Die Forstbehörde macht in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung grundsätzliche Bedenken geltend, da Wald in einer Größenordnung von 2,3 ha betroffen ist. Falls jedoch für die Stadt Lüdenscheid die dringende Notwendigkeit bestehe, auf diese Waldflächen zurückgreifen zu müssen und Alternativen zur Gewerbe- und Industriegebietsausweisung fehlten, müssten aus forstlicher Sicht geeignete und ausreichende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen mit heimischen Laubhölzern für die Wald- und Wald funktionsverluste in den angegebenen Größenordnungen (für die 7. Änderung Lixfeld 3,6 ha und für die 8. Änderung Megatec 0,9 ha) erfolgen.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 17.08.2016 äußert die Forstbehörde gegen die Planänderung keine Bedenken, da die Waldverluste von 1,47 ha durch fachlich abgestimmte Ersatzaufforstungen und durch ökologische Aufwertungen ersetzt bzw. ausgeglichen werden. Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche des nördlichen Waldes für die Firma Lixfeld in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Im Planaufstellungsverfahren hat die Stadt Lüdenscheid gemeinsam mit der Forstbehörde im Stadtgebiet geeignete Erstaufforstungsflächen ermittelt, auf denen der forstrechtliche Ausgleich erfolgen kann. In der Stellungnahme vom 17.08.2016 weist die Forstbehörde auf die abgestimmten Flächen für forstliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme hin. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen die 7. Bebauungsplanänderung. Die notwendigen Ersatzaufforstungen und ökologischen Waldaufwertungen hat die Stadt Lüdenscheid durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Lixfeld (jeweils Flächeneigentümer) öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, die nach § 6 BauGB erforderlich ist, sowie unter der Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme in dieser Bekanntmachung wirksam.
- B.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
  - 1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.03.2016:

Im Rahmen der Bürgeranhörung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum Planinhalt gestellt. Ein Bürger merkt an, dass im Wald, der für die Erweiterung der Firma Lixfeld umgewandelt werden soll, alte Eichen stehen würden und dort geschützter Ilex vorhanden sei. Auch würde der dortige Waldboden die Funktion einer Regenrückhaltung besitzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Betriebserweiterung für die Firma Megatec eventuelle Munitionsreste im Waldboden vorhanden sein könnten.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, zwei Waldflächen für Erweiterungsvorhaben der Firmen Lixfeld und Megatec in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ vorzunehmen.

Dabei handelt es sich nach dem Umweltbericht um eine Inanspruchnahme von rund 0,5 ha Eichen-Mischwald mittleren Alters für die Betriebserweiterung der Firma Megatec und um die Umwandlung von rund 1,8 ha Buchen-Eichenwald und Eichen-Mischwald aus geringen bis mittleren Baumhölzern für die Erweiterung der Firma Lixfeld. Aus forstrechtlicher Sicht wurden diese Eingriffe in den Wald durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen ausgeglichen.

Nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid verfügt der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße Hoher Hagen über eine ausreichende Kapazität, um das zusätzliche Niederschlagswasser der künftigen Dachflächen der geplanten Erweiterungshallen für die Firma Lixfeld aufnehmen zu können. Insofern ist die Waldumwandlung (Verlust von Flächen für die Regenrückhaltung) aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung unproblematisch.

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis auf Munitionsreste im Waldbereich, der für die Firma Megatec umgewidmet werden soll, geprüft. Dem Waldeigentümer ist über Munitionsvorkommen oder Munitionsreste auf seinem Grundstück nichts bekannt. Nach einer Luftbildauswertung für Lüdenscheid durch die Bezirksregierung Arnberg hat die Luftbildauswertung für die in Rede stehende Waldfläche neben dem Betriebsgrundstück Römerweg 25 keine Bombenabwürfe erkennen lassen. Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Lüdenscheid hat daraufhin mit Ordnungsverfügung vom 16.06.2016 die Kampfmittelfreiheit des Grundstückes bescheinigt.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 29.01.2016 und vom 26.08.2016

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vorgetragen, dass für die Planänderung im Bereich der Firma Megatec hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im weiteren Planverfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen seien. Es sei sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Änderungsbereich der Firma Lixfeld sei hinsichtlich des Schutzgutes Boden die massive Abgrabung sowie der schutzwürdige Boden im nordwestlichen Geltungsbereich nach Einschätzung der Fachbehörde nicht hinreichend bewertet. Im weiteren Verfahren sei dieses Schutzgut auch hinsichtlich der Ausgleichsermittlung stärker zu berücksichtigen. Dem Schutzgut Landschaft sollte durch eine wesentlich breitere, westliche Abgrenzung aus Gehölzen/Baumbestand stärker Rechnung getragen werden. Dadurch könne eine angemessene Eingrünung durch bereits vorhandenen Baumbestand gewährleistet werden. Hier sollten entsprechende Festsetzungen erfolgen. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen und sicherzustellen, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Dabei sollte der Erhalt möglichst vieler Altbäume (Höhlenbäume) das Ziel sein. Dem Erhalt bzw. der Schaffung natürlicher Quartiere ist in jedem Fall der Vorzug gegenüber dem Einsatz künstlicher Ersatzquartiere zu geben.

Sowohl durch die geplante Betriebserweiterung der Firma Lixfeld als auch durch die Waldumbaumaßnahme (WUM) werde ein großer Laubwaldbereich mit Anteilen an Altbäumen in Anspruch genommen, der im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Wald dargestellt ist. Damit der verbleibende Waldbereich künftig nach über eine substantiell ausreichende Größe und ökologische Funktion sowie einen entsprechenden Zuschnitt verfüge, sollte die nördliche Baugrenze mindestens bis auf die Verlängerung des bestehenden Böschungsverlaufs zurückgenommen werden. Städtebaulich würde dann eine Bebauungslinie am nördlichen Rand des Gewerbegebietes entstehen, die das Gebiet sinnvoll abschließe. Diese Abgrenzung sollte auch im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege merkt abschließend an, dass der erforderliche Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für beide Änderungsbereiche nicht auf Offenlandflächen (insbesondere Grünland) erfolgen sollen, da Ländenscheid bereits über einen hohen Bewaldungsanteil verfüge und die verbliebenen Offenlandbereiche häufig einen hohen ökologischen Wert besäßen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Ferner sollten die im Umweltbericht bzw. die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen zeitlichen Abfolge sichergestellt und durchgeführt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen. Die landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft der Bebauungsplanänderung rechtlich abzusichern.

Der Fachdienst Bodenschutz bittet darum, für die Betriebserweiterung der Firma Lixfeld folgende Hinweise aufzunehmen:

Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

#### Stellungnahme:

Das Büro Ökoplan aus Essen hat eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1 und 2) erarbeitet. In dem Umweltbericht wurde neben einer Bestandsaufnahme eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter abgegeben. Ferner wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung ermittelt. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Tierarten ermittelt. Es wurden dort die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz benannt. Auf einer südlich der Straße Im Wiesental gelegenen, etwa 33 mal 300 m großen Teilfläche wurde im Mai 2016 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein arten- und strukturreicher Waldmantel angelegt. Dazu wurden die vorhandenen Fichten und Douglasien sowie ein Großteil der Pioniergehölze entfernt und durch die Anpflanzung von Früchte tragenden Gehölzen wie Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Vogelbeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Bergahorn, Waldrebe und Hundrose ersetzt. Dadurch kann sich dort ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Nahrungsangebot und guten Deckungsmöglichkeiten für die Haselmaus entwickeln. Insbesondere in den Randbereichen sind bereits einige für die Hasel-



maus geeignete Gehölzstrukturen vorhanden (beispielsweise Haselsträucher), die die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sinnvoll ergänzen. Zur Erhöhung des Angebotes an geeigneten Tagesverstecken für die Haselmaus wurden auf der Maßnahmenfläche zusätzlich Haselmauskästen installiert. Ferner wurden vier Totholz- und Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat angelegt. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen und Aussagen zur Entwicklungsdauer der Maßnahme und Bestandsentwicklung der Haselmaus auf der Maßnahmenfläche treffen zu können, wird von einem Fachbiologen in den Jahren 2016 bis 2018 ein dreijähriges Monitoring durchgeführt. Hierzu werden die installierten Haselmauskästen viermal jährlich auf einen Haselmausbesatz kontrolliert. Das Büro Ökoplan wurde für dieses Monitoring bereits beauftragt. Zur Schaffung geeigneter Quartiermöglichkeiten werden für die Fledermäuse in der vorgesehenen Maßnahmenfläche an geeigneter Stelle zusätzlich Fledermauskästen installiert.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregungen hinsichtlich der Berücksichtigung des schutzwürdigen Bodens, des Schutzgutes Landschaft und der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden dem Fachbüro Ökoplan mitgeteilt. Das Büro Ökoplan hat daraufhin die Anregungen in der Untersuchung berücksichtigt und die ergänzenden Ergebnisse in den Umweltbericht und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet.

Die Stadt Lüdenscheid kann der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde auf eine Zurücknahme der nördlichen Baugrenze nicht folgen, da die Firma Lixfeld für die vorgesehenen neuen Gewerbehallen die in der Planung ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche zwingend benötigt und sich dadurch die Lage der nördlichen Baugrenze ergibt. Diese Baufläche ist bereits ohne potenzielle Reserveflächen geplant, so dass eine Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erweiterungsplanung der Firma Lixfeld in Frage stellen würde.

Entlang der Straßen Hoher Hagen und Gielster Stück wird die geplante Betriebserweiterungsfläche durch eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB umrahmt. Ziel der geplanten Anpflanzungsfläche, die im Wesentlichen aus Sträuchern bestehen soll, ist eine gestalterische Eingrünung des Betriebsgrundstückes zur Straße. Zwei vorhandene Höhlenbäume können dadurch als Fledermausquartier erhalten bleiben. Zusätzlich wird dort ein Zufahrtsverbot festgesetzt, um eine Unterbrechung der zusammenhängenden Eingrünung durch Grundstückszufahrten zu unterbinden. In Verbindung mit dem anschließenden Wald ist das neue Betriebsgrundstück somit nach allen Seiten zusammenhängend eingegrünt.

Die Stadt Lüdenscheid hat die Kompensationsflächen für den erforderlichen Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Forstbehörde und mit der Unteren Landschaftsbehörde im Planverfahren fachlich abgestimmt. Dabei konnten im Stadtgebiet Ausgleichsflächen gefunden werden, die sich auf die bestehenden ökologisch wertvollen Offenlandflächen nicht negativ auswirken. Es handelt sich um Flächen, auf denen eine ökologische Aufwertung möglich ist.

Die Stadt Lüdenscheid steht der Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stadt Lüdenscheid wird die Firma Lixfeld und auch die Firma Megatec im Rahmen der geplanten Betriebserweiterungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien beraten. Auf eine Festsetzung in den beiden Bebauungsplanänderungen wird allerdings verzichtet.

Die Durchführung und Erhaltung der landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden vor dem Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Firma Lixfeld und der Stadt Lüdenscheid öffentlich-rechtlich gesichert.

Der Hinweis des Fachdienstes Bodenschutz wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in den Begründungstext des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 04.01.2016

Die Fachbehörde macht darauf aufmerksam, dass angrenzend an die südwestliche Planungsfläche ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal – Grenzwall (Landwehr) zwischen Gelstern und Schnarüm – liegt. Das Bodendenkmal darf nicht durch die geplante Baumaßnahme der Firma Lixfeld beeinträchtigt oder verändert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden hingegen keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt.

Der LWL weist jedoch darauf hin, dass wegen der gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises für Betroffene in den Bebauungsplan gebeten.

Stellungnahme:

Den Anregungen des LWL wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.01.2016 und vom 17.08.2016

Die Forstbehörde macht in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung grundsätzliche Bedenken geltend, da Wald in einer Größenordnung von 2,3 ha betroffen ist. Falls jedoch für die Stadt Lüdenscheid die dringende Notwendigkeit bestehe, auf diese Waldflächen zurückgreifen zu müssen und Alternativen zur Gewerbe- und Industriegebietsausweitung fehlten, müssten aus forstlicher Sicht geeignete und ausreichende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen mit heimischen Laubhölzern für die Wald- und Wald funktionsverluste in den angegebenen Größenordnungen (für die 7. Änderung Lixfeld 3,6 ha und für die 8. Änderung Megatec 0,9 ha) erfolgen.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 17.08.2016 äußert die Forstbehörde gegen die Planänderung keine Bedenken, da die Waldverluste von 1,47 ha durch fachlich abgestimmte Ersatzaufforstungen und durch ökologische Aufwertungen ersetzt bzw. ausgeglichen werden. Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche des nördlichen Waldes für die Firma Lixfeld in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Im Planaufstellungsverfahren hat die Stadt Lüdenscheid gemeinsam mit der Forstbehörde im Stadtgebiet geeignete Erstaufforstungsflächen ermittelt, auf denen der forstrechtliche Ausgleich erfolgen kann. In der Stellungnahme vom 17.08.2016 weist die Forstbehörde auf die abgestimmten Flächen für forstliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme hin. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen die 7. Bebauungsplanänderung. Die notwendigen Ersatzaufforstungen und ökologischen Waldaufwertungen hat die Stadt Lüdenscheid durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Lixfeld (jeweils Flächeneigentümer) öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

#### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg in der Fassung der 2. Änderung“ - rechtsverbindlich seit dem 03.02.1994 – setzt die Grundstücke entlang der Straße Hoher Hagen als Flächen für Industriegebiete (GI) fest. Die dort angesiedelte Firma Lixfeld möchte ihre vorhandene Betriebsfläche am dortigen Betriebsstandort in ein westlich angrenzendes städtisches Waldgrundstück erweitern. Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzzerhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid dazu bereit, die Waldfläche in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen.

Für diese Überplanung der Waldfläche ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg in der Fassung der 2. Änderung“ erforderlich. Parallel zu diesem Verfahren soll die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, zu diesem Zweck die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde vom Ausschuss beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich dieses Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Stadt Lüdenscheid betreibt parallel zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 auch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 und zwar im Bereich der Firma Megatec an der Straße Am Römerweg. Auch hier ist für eine geplante Betriebserweiterung der Firma Megatec eine Umwidmung einer Waldfläche erforderlich, die an das Betriebsgrundstück angrenzt.

Da sich sowohl die 7. als auch die 8. Bebauungsplanänderung im selben Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ befinden und auch planerische Gemeinsamkeiten aufweisen – Waldumwandlung in zusätzliche gewerbliche Bauflächen für geplante Betriebserweiterungen – wurden die Entwürfe beider Änderungspläne sowie deren Ziele, Zwecke und Auswirkungen am 16.03.2016 in einer gemeinsamen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft erörtert. Der Ablauf und der Inhalt dieser Bürgeranhörung sind aus der Niederschrift, die als Anlage beigefügt ist, entnehmbar.

In einer zu beiden Planänderungen ebenfalls durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange zu den Planänderungen einige Hinweise und Anregungen vorgetragen. Im Wesentlichen handelt es sich um natur-

und artenschutzrechtliche Anregungen und um Fragen des Waldausgleiches für die geplante bauliche Inanspruchnahme von bestehenden Waldflächen.

Im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes wurden diese Anregungen geprüft und es wurden geeignete artenschutzrechtliche, ökologische und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert. Aufgrund der räumlichen und planerischen Nähe der 7. und der 8. Bebauungsplanänderung hat das Büro Ökoplan aus Essen die artenschutzrechtlichen, forstlichen und ökologischen Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter in einem gemeinsamen Umweltbericht untersucht; allerdings streng getrennt nach beiden Änderungsvorhaben.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“, die damit verbundene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Umweltbericht für beide Bauleitpläne haben dann aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 29.06.2016 in der Zeit vom 21.07.2016 bis einschließlich 23.08.2016 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit zu den beiden Planänderungen keine Anregungen vorgetragen. Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und auch während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben und Anregungen und Hinweise vorgetragen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung bzw. dem Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach § 6 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bedarf die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ nicht einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB und kann am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 20.10.2016

Im Auftrag

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

#### **Anlagen:**

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung
- Begründung und Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung und Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737
- Bebauungsplan
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange